

Tischtennis-Club Horgen

STATUTEN



Nachgeführte Ausgabe per August 2007

STATUTEN des Tischtennis-Clubs Horgen

I. NAME, ZWECK UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Tischtennis-Club Horgen (TTC Horgen) besteht in Horgen auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne ZGB Art. 60 ff zur Ausübung und Förderung des Tischtennisportes einerseits und zur Pflege der Kameradschaft andererseits. Der Club ist politisch und konfessionell neutral. Der TTC Horgen ist Mitglied des

- OTTV Ostschweizerischen Tischtennis-Verbandes
- STTV Schweizerischen Tischtennis-Verbandes
- TTVKZ Tischtennisverbandes des Kanton Zürich

deren jeweils gültigen Statuten und Reglemente er somit anerkennt.

Clubadresse ist jeweils der schweizerische Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Art. 2¹ Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Nachwuchsspielern
- d) Ehrenmitgliedern

Art. 2² Aufnahmen

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Clubs werden. Dazu ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und endgültig die Mitgliederversammlung.

Art. 2³ Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner des Clubs ohne Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Art. 2⁴ Nachwuchsspieler

Nachwuchsspieler sind Schüler, Junioren und Jugendspieler, die das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Zu ihrer Aufnahme benötigen sie die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Art. 2⁵ Ehrenmitglieder

Aktiv- und Passivmitglieder, die sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, bezahlen aber keine Mitgliederbeiträge mehr.

Art. 2⁶ Austritte und Ausschlüsse

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten und wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen genehmigt. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen, trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommt, kann auf der Mitgliederliste gestrichen werden.

Einem ordnungsgemäss austretenden Mitglied muss auf Verlangen ein Freibrief erstellt werden.

Aus dem Club ausgeschlossen werden kann, wer die Interessen oder das Ansehen des Clubs schädigt. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV.

III. PFLICHTEN UND RECHTE DER MITGLIEDER

Art. 3

Mit dem Eintritt in den Club unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Statuten und Reglementen des TTC Horgen.

IV. ORGANISATION

Art. 4

Die Organe des Clubs sind:

Die Generalversammlung

Die oberste Instanz in allen Clubangelegenheiten ist die Generalversammlung (GV). Sie findet ordentlicherweise alljährlich statt. Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand, spätestens 14 Tage im Voraus mit der Traktandenliste.

Ausserordentlicherweise kann eine GV einberufen werden, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse, deren Höhe von der GV festgelegt wird, bestraft.

Bei entschuldigtem Fernbleiben kann die Stimmabgabe zu den einzelnen Traktanden schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Die Tagesordnung der GV ist die folgende:

- a) Appell
- b) Wahl des Stimmzählers
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes; Entlastung des Vorstandes
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Jahresbeitrag), Beitrittsgebühren und Bussen
- g) Genehmigung von Reglementen
- h) Wahl des Vorstandes, des Rechnungsrevisors und des Materialverwalters
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Aufnahmen, Austritte, Ausschlüsse
- l) Bestimmung des Clublokals
- m) Änderung von Statuten
- n) Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

Ein kurzfristiger Antrag kann während der GV auf die Traktandenliste genommen werden, falls der Vorstand einstimmig für die Aufnahme ist.

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmen-gleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich 14 Tage vor der GV dem Präsidenten eingereicht werden.

Abstimmungen erfolgen offen; auf Verlangen geheim.

Art. 5

Nebst der GV ist jede vom Vorstand ordentlicherweise einberufene Versammlung beschlussfähig, an der wenigstens 1/3 der Aktiven teilnimmt.

Art. 6

Vorstand

Der an der GV auf die Dauer von 1 Jahr gewählte Vorstand - mit steter Wiederwählbarkeit - besteht aus 5 Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Beisitzer

Abgänge (mit Ausnahme des Präsidenten) können vom Vorstand in eigener Kompetenz ersetzt werden; sind aber an der nächsten GV zu bestätigen.

Art. 7

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Art. 8

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte, sofern sie nicht der Mitglieder-versammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) allgemeine Geschäftsführung
- b) Erlass von Vorschriften über Spielbetrieb und Tischbenützung
- c) Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

Art. 9

Der Präsident leitet die Clubgeschäfte, Vorstandssitzungen, Clubversammlungen. Er führt gemeinsam mit dem Aktuar die rechtsverbindliche Unterschrift und vertritt den Club nach aussen. Er erstattet zuhanden der GV einen Jahresbericht.

Der Aktuar besorgt die Vereinskorrespondenz und weitere schriftliche Arbeiten. Er verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Clubversammlungen.

Der Kassier führt das gesamte Rechnungswesen, ein genaues Mitgliederverzeichnis und erstellt die Jahresrechnung. Ihm obliegt der Einzug der Mitgliederbeiträge.

Der technische Leiter organisiert den Trainingsbetrieb, Mannschafts-Meisterschaft, Freundschaftsspiele, Clubmeisterschaft (und deren Reglement), sowie Forderungsliste (und deren Reglement).

Der Beisitzer hat beratende Funktion. In dringenden Fällen kann er ein während der Amtsdauer ausgetretenes Vorstandsmitglied (mit Ausnahme des Präsidenten) provisorisch ersetzen.

Art. 9² Vertretung des TTC Horgen:

Bei Abwesenheit des Präsidenten und dringlichen Angelegenheiten erhalten die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 10

Der Materialverwalter sorgt für die Instandhaltung und Aufbewahrung der verschiedenen Geräte.

Art. 11

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 12

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Juli - 30. Juni.

Art. 13

Sämtliches Inventar, das aus clubeigenen Mitteln angeschafft oder dem Club geschenkt wurde, bleibt dessen Eigentum. Für Verbindlichkeiten haftet der Club allein und nicht einzelne Mitglieder.

Art. 14

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Beitrittsgebühren
- b) Mitgliederbeiträgen
- c) diverse Einnahmen, Schenkungen, Bussen, usw.

Art. 15

Die Beitrittsgebühren und die Mitgliederbeiträge werden alljährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 16

Bei längerer Abwesenheit infolge Krankheit, Auslandsaufenthaltes, beruflicher Ortsabwesenheit oder längerem Militärdienst, ist der Vorstand berechtigt, die Mitglieder auf begründetes Gesuch hin von den Beitragsleistungen - teilweise oder ganz - zu dispensieren.

VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 17

Versicherungen jeglicher Art sind Sache des einzelnen Mitgliedes.

Art 17²

Mitglieder, welche eines Dopingvergehens überführt werden, müssen persönliche Strafen und Bussen selbst übernehmen. Zusätzlich müssen sie allfällige Bussen, Umtriebsentschädigungen und Folgekosten tragen, welche dem Club aus diesem Vergehen erwachsen. Bei Minderjährigen haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 18

Die Auflösung des Tischtennis-Clubs Horgen kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentlichen GV erfolgen. Sind aber mindestens 6 Mitglieder gegen eine Auflösung, so hat der Club weiter zu bestehen, vorausgesetzt, der Vorstand kann aus diesen Mitgliedern gebildet werden.

Im Falle einer Auflösung muss das gesamte Clubvermögen, sowie das Material, dem zuständigen Regionalverband zwecks Neugründung hinterlegt werden. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so hat der Regionalverband über die hinterlegten Werte freies Verfügungsrecht.

Art. 19

In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand, im Rekursfalle die Mitgliederversammlung oder die GV.

Art. 20

Bei Streitigkeiten, die nicht clubintern lösbar sind, entscheidet ein Schiedsgericht des zuständigen Regionalverbandes. Dieser Entscheid ist endgültig.

Art. 21

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 10. August 1983 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 24.08.1954.

Horgen, den 10. August 1983

Tischtennis-Club Horgen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Nachgeführte Ausgabe vom August 2007

mit folgenden berücksichtigten Nachträgen:

Art. 17² Beschluss der ordentlichen GV vom 13. Juni 2001

Art. 9² Beschluss der ordentlichen GV vom 30. Juni 2004